reformierte
kirche kanton zürich

Antrag und Bericht

des Kirchenrates an die Kirchensynode
betreffend
Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit (Postulat Nr. 419 von Kurt Stäheli, Marthalen, und Mitunterzeichnenden)

Inhaltsverzeichnis

I.	Antrag		3
II.	Bericht		3
	1.	Das Postulat	3
	2.	Die Entfaltung lebendiger Kirchgemeinden fördern	4
	3.	Übergemeindliche Strukturen in anderen Kirchen	7
	4.	Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich	9
	5.	Ein landeskirchliches Gemeindemodell	9
	6.	Zeitlicher Rahmen	11
	7.	Fazit	11

I. Antrag

1. Vom Bericht des Kirchenrates betreffend das Postulat «Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Postulat Nr. 419 wird abgeschrieben.

II. Bericht

1. Das Postulat

Die Kirchensynode überwies am 30. November 2010 unter dem Titel «Stärkung kleiner Kirchgemeinden durch gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit» ein Postulat von Kurt Stäheli, Marthalen, und Mitunterzeichnenden. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

«Der Kirchenrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie die übergemeindliche Zusammenarbeit gezielt gefördert werden kann. Eine sinnvolle Zusammenarbeit von Kirchgemeinden verhindert den Druck auf allfällige Fusionen, ermöglicht die bessere Nutzung der Ressourcen in allen kirchlichen Handlungsfeldern und schafft so für die Gesamtkirche dringend nötige Einsparungsmöglichkeiten. Die gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit ist damit ein dringendes Anliegen für die nächsten Jahre.

Der Bericht soll sich insbesondere mit folgenden Fragen auseinandersetzen:

1. Sieht auch der Kirchenrat Vorteile in der Erhaltung der bestehenden Strukturen unserer Landeskirche? Wie stellt sich der Kirchenrat im Grundsatz zur Frage von Fusionen von Kleingemeinden? Dies gerade mit Blick auf die nächsten Jahre, die aus finanzieller Sicht für die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden von geringeren Einnahmen und damit von Sparmassnahmen geprägt sein werden?
2. Wie und zu welchem Zeitpunkt gedenkt der Kirchenrat den Auftrag von Art. 174 Abs. 2 der Kirchenordnung (KO) umzusetzen, wonach er Richtlinien zur Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit zu erlassen hat?
3. Sieht der Kirchenrat ausser den Empfehlungen gestützt auf Art. 174 Abs. 2 KO weitere Möglichkeiten zur Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit?

4. Ist der Kirchenrat allenfalls bereit, die gezielte Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit in die Legislaturziele 2012–2016 aufzunehmen?

5. Sieht der Kirchenrat Möglichkeiten, dabei die Bezirkskirchenpflegen in diese Prozesse einzubeziehen?»

2. Die Entfaltung lebendiger Kirchgemeinden fördern

Ausgangspunkt des Postulats ist die Sorge um kleine Kirchgemeinden. Diese hätten ebenso wie grössere Kirchgemeinden den kirchlichen Auftrag in allen Handlungsfeldern umzusetzen – nur mit knapperen personellen und finanziellen Ressourcen. Das Einzelpfarramt, das in Kirchgemeinden mit weniger als 1'000 Mitgliedern ein Teilzeitpfarramt ist, sei grossen Belastungen und starkem Erwartungsdruck ausgesetzt. Dies gelte auch für die Behörden, die zudem oft Mühe hätten, vakante Sitze neu zu besetzen. Um der Überforderung zu begegnen, bedürfe es deshalb der Entlastung und der Konzentration der Kräfte durch das Zusammenwirken mehrerer Kirchgemeinden.

Der Kirchenrat teilt mit den Postulantinnen und Postulanten die Einschätzung, dass die Lebens- und Entwicklungsfähigkeit eines Gemeinwesens etwas mit dessen Grösse zu tun hat. Grösse und Gestalt üben Einfluss auf die Qualität, das Wachstum und die Dynamik des Gemeindelebens aus. Aufgrund der seit Jahren rückläufigen Mitgliederentwicklung hat sich hier für die Kirchgemeinden manches verändert. Zur Zeit der Inkraftsetzung der Kirchenordnung von 1967 umfasste die Landeskirche mit rund 625'000 Mitgliedern fast 70% der Gesamtbevölkerung im Kanton Zürich. Bei Inkraftsetzung der heutigen Kirchenordnung (2010) ergab die Mitgliederzahl von 475'000 noch einen Anteil von rund 35% an der Gesamtbevölkerung. 2025 bilden voraussichtlich 410'000 Reformierte einen Bevölkerungsanteil von 25%. Zu dieser Entwicklung tragen verschiedene Faktoren bei, im Wesentlichen aber sind es die Kirchenaustritte (3'400 im Durchschnitt der letzten zehn Jahre) und die demografische Situation – bei den Reformierten sind 25% der Mitglieder 65-jährig und älter, die Zahl der Abdankungen übersteigt jene der Taufen regelmässig (2'500 im Durchschnitt der letzten zehn Jahre; vgl. zum Ganzen auch www.statistik.zh.ch/internet/justiz_inneres/statistik/de/aktuell/mitteilungen/2012/konfessionen.html). Heute ist der Bezirk Andelfingen der einzige Bezirk, der noch mehrheitlich (56%) reformiert ist. Die Stadt Zürich dagegen zählt schon heute nur noch knapp 25% Reformierte, die Gemeinden Opfikon, Schlieren und Dietikon haben noch einen Anteil von rund 18%.

Trotz dieses massiven Mitgliederrückgangs bei der Landeskirche, absolut und vor allem relativ im Blick auf die gewachsene Gesamtbevölkerung, ist der Bestand an Kirchgemeinden gleich geblieben. Dies ist bisher kaum grundsätzlich hinterfragt worden. Es ist aber diese Entwicklung, die mit dazu beiträgt, dass heute eine Anzahl Kirchgemeinden den Punkt unterschreitet, an dem sie noch über genügend Eigendynamik verfügen, um sich alleine weiter entwickeln zu können.

In Beantwortung der Fragen 2–5 des Postulats hält der Kirchenrat deshalb Folgendes fest:

Der übergemeindlichen Zusammenarbeit kommt künftig eine zentrale Bedeutung zu. Entsprechend bildet sie als prioritäres Anliegen des Gemeindeaufbaus Teil der Legislaturziele 2012–2016. Ziel diesbezüglicher Veränderungen muss sein, für die Entfaltung lebendiger Gemeinden optimale Verhältnisse zu schaffen. An diesem Ziel ist auch dann festzuhalten, wenn künftig weniger Ressourcen zur Verfügung stehen sollten. Der Kirchenrat wird deshalb in einem ersten Schritt Richtlinien erlassen. Diese setzen erste, richtungsweisende Leitlinien. Veränderungsprozesse von so grundsätzlicher Art, wie sie die Postulantinnen und Postulanten ansprechen, bedürfen zusätzlich einer fachlich kompetenten Begleitung und sind im Dialog mit den betroffenen Kirchgemeinden und mit den Bezirkskirchenpflegen zu führen. Der Kirchenrat wird deshalb solche Prozesse fördern und unterstützen, indem er dafür sorgt, dass genügend fachlich ausgewiesene Begleiterinnen und Begleiter hierfür zur Verfügung stehen. Er beabsichtigt zudem, sich in angemessener Weise an den Projektkosten zu beteiligen.

Bezüglich der Frage 1 des Postulats geht der Kirchenrat davon aus, dass im Rahmen der Bearbeitung der Legislaturziele 2012–2016 Kirchgemeinden, welche die Grössenordnung von 5'000 Gemeindegliedern unterschreiten, sich in der einen oder anderen Form mit der Frage übergemeindlicher Zusammenarbeit auseinandersetzen werden.

Grundsätzlich sieht der Kirchenrat drei Möglichkeiten übergemeindlicher Kooperation gemäss Art. 174 KO:

- *Modell A*

  Eine Kirchgemeinde sucht mit einer oder mehreren Nachbargemeinden themenbezogene Formen der Zusammenarbeit – im Bereich des Gottesdienstes, der Diakonie, der Bildung. Mit diesem Modell können sich Kirchgemeinden für einzelne Aufgaben entlasten, das Angebot kann dennoch vielfältiger werden. Nachteilig ist, dass die Zusammenarbeit eher

unverbindlich bleibt und ständig Themen- und Projektpartnerschaften gesucht werden müssen.

- *Modell B*

  Durch eine vertraglich geregelte Pfarrunion wird die Zusammenarbeit zwischen zwei oder mehreren Kirchgemeinden auf Ebene Pfarramt verbindlich. Vorteil ist, dass so Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Arbeit stärker gabenorientiert gestalten und vertiefen können. Für kleine Kirchgemeinden entsteht dadurch einerseits eine Bereicherung, andererseits ergeben sich Synergien und mögliche Spareffekte. Nachteilig ist, dass die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden und Pfarrämtern anspruchsvoller wird und einen grösseren Koordinationsbedarf ergibt.

- *Modell C*

  Zwei oder mehrere Kirchgemeinden bleiben zwar selbständige öffentlichrechtliche Körperschaften, geben aber einen Teil ihrer Kompetenzen ab, indem sie sich zu einem Zweckverband zusammenschliessen. Aufgrund ihrer gemeinsamen Grösse bietet nicht mehr jede Kirchgemeinde alle Dienste an. Sie setzen Akzente, schaffen je Bereich grössere Stellenpensen und erreichen in jedem Fachgebiet eine stärkere Professionalisierung. Auf diese Weise nehmen sie den kirchlichen Auftrag gemeinsam wahr und ergänzen sich gegenseitig. Nachteilig ist, dass eine schwerfällige Organisation entsteht und dass mit der Errichtung eines Zweckverbands eine Zwischenebene eingeschaltet wird.

Der Kirchenrat geht deshalb einen Schritt weiter und stellt den drei Modellen übergemeindlicher Kooperation gemäss Art. 174 KO ein viertes Modell gegenüber. Dieses nimmt auch Bestandesänderungen bezüglich Kirchgemeinden oder kirchlicher Bezirke (vgl. § 10 des Kirchengesetzes bzw. Art. 151 KO) in den Blick und wertet Gemeindezusammenschlüsse in durchaus positivem Sinn.

- *Modell D*

  Zwei oder mehrere Kirchgemeinden schliessen sich zu einer einzigen Kirchgemeinde zusammen. Dieses Modell fasst die Vorteile der Modelle A–C zusammen, ohne die Nachteile der Unverbindlichkeit bzw. der strukturellen Schwerfälligkeit übernehmen zu müssen.

Modell D ist einschneidend und löst aus verständlichen Gründen Ängste aus. Es führt aber gegenüber komplizierten übergemeindlichen Vereinbarungen zu schlankeren Lösungen und kann dem Gemeindeleben direkt zugutekommen. Starr am bisherigen Strukturprinzip festzuhalten, würde bedeuten, dass die

Landeskirche wichtige Handlungsoptionen verspielt. Das Funktionsprinzip muss deshalb vor dem Strukturprinzip den Vorrang haben. In diesem Sinn ist der Kirchenrat überzeugt, dass das Anliegen des Gemeindeaufbaus nach einem ansprechenden, vielfältigen und vielgestaltigen Gemeindeleben stärker zu gewichten ist als das Erhalten des bisherigen territorialen Bestands. Das übergemeindliche Zusammenwirken bzw. Zusammenschliessen von Kirchgemeinden nimmt die festgestellte Mitgliederentwicklung ernst. Es ermöglicht zudem eine Konzentration der Kräfte. Eine Kirchgemeinde mit 5'000–7'000 Gemeindegliedern kann im kirchenmusikalischen und diakonischen Bereich qualifizierte Stellen errichten sowie deutlicher und professioneller auf Erwartungen eingehen, als dies kleinen Kirchgemeinden möglich ist.

Das Postulat spricht die Notwendigkeit tiefgreifender Veränderungen an. Solche Veränderungsprozesse sind sorgfältig und dialogisch zu führen. Betroffene sollen darin zu Beteiligten werden. Jede Situation ist im Einzelnen zu beurteilen. Wo sich aber Möglichkeiten ergeben, sieht der Kirchenrat für ein gedeihliches Gemeindeleben im Modell D das grösste Entwicklungspotential. Es werden Freiräume für neue Ideen eröffnet – zugleich bleibt die spirituelle Mitte der Dörfer gewahrt: In jeder Kirche kann Gottesdienst gefeiert werden. Der lokalen Präsenz und dem sogenannten «Feinverteilnetz» wird Sorge getragen.

In diesem Sinn folgt der Kirchenrat mit dieser Vorpositionierung dem Grundanliegen des Gemeindeaufbaus, wie er es in seinen Legislaturzielen 2012–2016, Massnahme 10.2, festgehalten hat: «Zehn bis zwanzig 'Orte' übergemeindlicher Entwicklung entstehen. Es geht um Kooperationen, übergemeindliche Strukturen und Zusammenschlüsse. Dabei sind ausserkirchliche Stadt- und Regionalentwicklungen mit im Blick. Die Landeskirche unterstützt die Entwicklungsprozesse durch Modelle, Beratung, Übergangsregelungen und weitere Anreize.»

3. Übergemeindliche Strukturen in anderen Kirchen

Kooperationen und Zusammenschlüsse von Kirchen und Kirchgemeinden sind kein neues Thema. Auslöser für grossräumige Zusammenschlüsse sind dabei in der Regel ökonomische Gründe. Eindrücklich ist das jüngste Beispiel des Zusammenschlusses dreier Mitgliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD (Mecklenburg, Pommern, Schleswig-Holstein) zur Evangelisch-lutherischen Kirche Norddeutschland, die an Pfingsten 2012 gegründet wurde. Die Kirche von Mecklenburg umfasste noch einen Anteil von 18% der Bevölkerung. Es bestand daher dringender Handlungsbedarf. Eindrücklich und für die Zürcher Landeskirche ermutigend sind dabei die Erfahrungen aus vorangehen-

den Gemeindezusammenschlüssen. Wo aus drei, vier und mehr Gemeinden eine Kirchgemeinde geworden ist, konnte auch das Gemeindeleben neu erwachen.

Nicht nur deutsche Kirchen, auch Kantonalkirchen in der Schweiz setzen sich seit längerem mit der Frage von Fusionen und Kooperationen auseinander: In der Folge des Reformprojekts «Eglise à venir» der Waadtländer Kirche und eines neuen Kirchgesetzes von 2007 reduzierte sich die Zahl der Kirchgemeinden. Laut einem Argumentarium aus dem Jahr 2006 strebt die Bündner reformierte Kirche je nach geografischer Lage der Kirchgemeinden eine mittlere Gemeindegrösse von 1'000 Gemeindegliedern an. Ziel ist es, die Zahl der Kirchgemeinden um mehr als die Hälfte zu reduzieren. Die St. Galler reformierte Kirche fördert gemäss ihrem Leitbild 2015 explizit Gemeindefusionen und unterstützt zugleich Projekte regionaler Zusammenarbeit. Im Rahmen einer breit angelegten Strukturdiskussion in der Gesamtkirchgemeinde Bern erwächst die Einsicht: «Die Weiterführung des Status Quo ist keine verantwortbare Option.» Die Projektkommission empfiehlt, die zwölf Kirchgemeinden der Stadt Bern zu einer einzigen gesamtstädtischen «Kirchgemeinde Bern» zusammenzuschliessen. In eine ähnliche Richtung weist das Reformprojekt des Zürcher Stadtverbands: Die Modellvarianten, die im Rahmen einer Vernehmlassung im Frühjahr 2012 zur Stellungnahme unterbreitet wurden, tendieren dazu, die Zahl der 34 Stadtkirchgemeinden zu verringern und zu neun bis zwölf Grossgemeinden bzw. zu einer einzigen Stadtkirchgemeinde Zürich zusammenzufassen.

Interessant sind auch Bestrebungen in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. In der pastoralen Arbeitshilfe Exuperantius Nr. 4 (Januar 2011) stellt sie ihr Gemeindeentwicklungsprojekt vor: «Seelsorgeräume – Grenzen wahrnehmen und überschreiten». Das Konzept strebt 50 sogenannte Seelsorgeräume an. Begründet wird diese Bildung übergemeindlicher Strukturen nicht allein durch den Priestermangel. Es gibt strukturelle Gründe. Kleine Gemeinden stossen auch hier an ihre Leistungsgrenzen. Sie sind zunehmend überfordert, in allen Handlungsfeldern mit ihren Diensten präsent zu sein. Zu den strukturellen kommen gesellschaftliche Gründe: Individualisierung und Pluralisierung führen dazu, dass für eine Teilnahme am Gemeindeleben die Zugehörigkeit zur Gemeinde nicht mehr alleiniges Kriterium ist. Vorrang hat die Frage, ob die Dienste der Kirche den jeweiligen Erwartungen entsprechen. Es gilt: Je kleiner eine Gemeinde ist, desto weniger milieuflexibel ist sie – sie kann «nicht mehr allen allezeit alles anbieten».

4. Revision des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich

Auch im staatlichen Bereich wird die Strategie verfolgt, durch geschickte Gemeinde- und Regionalplanung Synergien zu erzeugen und Strukturen entsprechend zu verschlanken. Politische Gemeinden und Schulgemeinden im Kanton Zürich stehen vor ähnlichen Fragen wie die Kirchgemeinden. Neben der gewachsenen Komplexität der Aufgaben verstärkt hier aber zusätzlich das neue Finanzausgleichsgesetz den Reformdruck auf die Orts- und Regionalplanung. Erste Gemeinden – Bertschikon-Wiesendangen, Hofstetten-Schlatt – künden ihre Zusammenschlüsse für 2013 bzw. 2014 an. Es dürften bald mehr werden, da im Rahmen der Revision des Gemeindegesetzes Fusionshindernisse aus dem Wege geräumt sowie Anreize und Instrumente der Umsetzung geschaffen werden sollen. Bei den politischen Gemeinden geht man, um künftig die Aufgaben effizient erfüllen zu können, von einer Einwohnerzahl von 4'000 bis 6'000 aus.

5. Ein landeskirchliches Gemeindemodell

Aufgrund des bisher Gesagten kann vorläufig festgehalten werden:

Das Postulat greift mit der Frage nach der übergemeindlichen Zusammenarbeit ein aktuelles und zentrales Thema auf. Dabei stellt sich heraus, dass sich die Situation seit der synodalen Debatte um die Kirchenordnung 2008 kirchlich und ausserkirchlich weiterentwickelt hat. Auch die Ressourcenfrage wird drängender: Seit Jahren rückläufige Mitgliederzahlen verlangen nach einer Konzentration der Mittel und einer Anpassung der Strukturen. Der Kirchenrat ist deshalb überzeugt, dass Art. 174 ff. KO (Übergemeindliche Zusammenarbeit) und Art. 151 KO (Bestand der Kirchgemeinden) näher aufeinander zu beziehen sind.

Grundsätzlich soll dem sogenannten «Feinverteilnetz» der kleinräumigen kirchlichen Präsenz Sorge getragen werden. Aber ein Strukturerhalt, insbesondere der Erhalt kleiner Kirchgemeinden um jeden Preis, kann nicht das vorrangige Ziel sein. Im Vordergrund steht vielmehr die Frage, welche Gestalt der Kirchgemeinde der Entfaltung des Gemeindelebens am optimalsten dient. Leitziel aller Massnahmen muss sein, in ermutigender Weise Freiräume für zukunftsgerichtete Projekte zu eröffnen und die Zuversicht unter den Verantwortlichen, den Behörden sowie den beruflich und freiwillig Mitarbeitenden zu stärken.

Die detaillierte Ausarbeitung eines Gemeinde- und Kirchenmodells, das dieses Leitziel in strategische Ziele umgiesst, sprengt den Rahmen dieser Postulatsantwort. Die Beantwortung von solch grundsätzlichen Fragen verlangt nach einem umfassenden landeskirchlichen Projekt, das in Zusammenarbeit mit den Be-

zirkskirchenpflegen, den Kirchgemeinden und den Mitarbeitenden sowie unter Einbezug wissenschaftlicher Begleitung zu entwickeln ist.

Statt eines vorgefertigten Modells stellt der Kirchenrat acht Thesen auf. Diese Arbeitshypothesen sind anlässlich der Umsetzung der Legislaturziele 2012–2016 und im Zuge der Modellentwicklung zu verifizieren bzw. zu widerlegen:

1. Der Bestand der Kirchgemeinden wird im Rahmen eines umfassenden Veränderungsprozesses gegenüber heute auf die Hälfte bis einen Drittel reduziert.
2. Die Grösse einer Kirchgemeinde wird dadurch bestimmt, dass sie in der Lage ist, Raum für ein reiches und attraktives Gemeindeleben zu bieten. Das Pfarramt und der weitere Stab der Mitarbeitenden verfügen deshalb über entsprechend vielfältige, sich ergänzende Kompetenzen.
3. Bei einem Zusammenschlussprojekt werden nicht nur geografische, kulturelle und historische Kriterien berücksichtigt, sondern auch lebensräumliche Kriterien wie kulturelle Aktivitäten, Einkaufszentren, Pendlerströme oder Schulen. Ein Seitenblick gilt auch der Entwicklung von Seelsorgeräumen katholischerseits bzw. den Fusionsprojekten politischer Gemeinden.
4. Der Kirchenrat unterstützt Gemeindezusammenschlüsse gemäss Modell D. Wo Zusammenschlüsse noch nicht möglich sind, sind niederschwelligere Kooperationsmodelle (Modell A) zu prüfen. Für jede einzelne Situation ist die konkrete Lösung in einem sorgfältig geführten und alle Beteiligten einbeziehenden Prozess zu entwickeln. Der Kirchenrat fördert diesen Prozess durch das Bereitstellen fachlicher Begleitung und angemessener Beteiligung an den Projektkosten.
5. Zur Modellentwicklung gehört die Klärung von Anschlussfragen, die sich bei Zusammenschlüssen stellen können wie z.B. der Einfluss eines Zusammenschlusses auf den Steuerfuss, die Finanzlage der beteiligten Kirchgemeinden oder das Pfarrstellenquorum.
6. Bei allen Zusammenschlüssen, aber auch bei anderen Formen übergemeindlicher Zusammenarbeit, wird darauf geachtet, dass die Strukturen schlank, ressourcenschonend und demokratiekompatibel sind.
7. Es werden in angemessenem Rahmen materielle und immaterielle Anreize für Zusammenschlüsse geschaffen (Beratung, Beiträge an Projektkosten, etc.).
8. Es werden grosszügige Übergangsregelungen geschaffen.

6. Zeitlicher Rahmen

Ein Vorhaben von der skizzierten Grössenordnung bedarf einer Entwicklungs- und Umsetzungszeit von rund zehn Jahren, wenn der entsprechende Veränderungsprozess fachlich und politisch sorgfältig geführt werden soll.

2013 Phase 1

- Aufbau einer Projektorganisation, Klärung der Vorgehensweise durch den Kirchenrat
- Projektentwicklung im Dialog mit Bezirkskirchenpflegen und Kirchgemeinden
- Modelle für Zusammenschlüsse und Kooperationen sind skizziert

2014–2018 Phase 2

- Kirchgemeinden stellen Weichen für ihre Partnerschaften
- Definitive Festlegung der Zusammenschluss- und Kooperationsmodelle und Beschlussfassung in den Kirchgemeinden
- Zusammenschlüsse und Kooperationen stehen zur Umsetzung bereit, die Vorgehensweise der Umsetzung ist festgelegt
- Beschlussfassung der Kirchgemeinden und der Kirchensynode

2018–2022 Phase 3

- Mit Beginn der Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen sind Zusammenschlüsse und Kooperationen grossenteils umgesetzt
- Wo im Einzelfall mehr Zeit beansprucht wird, geschieht die Umsetzung im Verlaufe dieser Amtsdauer
- Im Übrigen ist Phase 3 Zeit der Konsolidierung und allfälliger Nachjustierungen

7. Fazit

Die kommenden Jahre stellen an die Veränderungsfähigkeit und den Veränderungswillen der Landeskirche hohe Herausforderungen. Verlangt sind Anpassungen der Strukturen, denen sich die Landeskirche nicht verschliessen darf. Solche Veränderungen wecken Ängste und lösen Widerstände aus, die es ernst zu nehmen und auszuhalten gilt. Notwendige Veränderungen lassen sich aber nicht aufschieben. Vielmehr gilt es die Chance zu nutzen, dass die Landeskirche heute noch in der Lage ist, solche Veränderungen vor allem unter inhaltli-

chen und nicht allein ökonomischen Gesichtspunkten anzugehen. Der Kirchenrat ist deshalb willens, die Gemeindeentwicklung voranzutreiben, mit den Bezirkskirchenpflegen und Kirchgemeinden zusammen Lösungen zu entwickeln und im Blick auf deren Umsetzung der Kirchensynode entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Wenn sich der Kirchenrat im Rahmen der Legislaturziele 2012–2016 zum Ziel setzt, dem Gemeindeaufbau zusätzliches Gewicht zu geben sowie Gemeindewachstum und Gemeindeentwicklung zu fördern, so weiss er, dass es dazu in erster Linie in den Kirchgemeinden, bei all denen, die da Verantwortung tragen, engagierte und von ihrer Aufgabe beseelte Menschen braucht. Geeignete und auf die Zukunft ausgerichtete Strukturen unterstützen dieses Engagement.

Zürich, 27. Juni 2012

Kirchenrat des Kantons Zürich

Michel Müller	Alfred Frühauf
Kirchenratspräsident	Kirchenratsschreiber